

Vorsitzender des Sportgerichts des Verbandes

Jürgen Hasenbach
Alois-Bergmann-Weg 12
93149 Nittenau

e-mail: hasenbach@bttv.de
Telefon: 09436/902078
Mobil: 0175/2755076



Sportgericht des Verbandes

Vors. SGdV BTTV - J. Hasenbach – Alois-Bergmann-Weg 12 - 93149 Nittenau

Nittenau, 24.08.2014

Aktenzeichen: 06/14/SGdV

Urteil

im Verfahren

über den Einspruch

des Vereins H

- Einspruchsführer –

gegen die automatisch erhobene Ordnungsgebühr vom 15.04.2014 wegen verspäteter Spieleingabe

hat das Sportgericht des Verbandes (SGdV) am 23.08.2014

durch

den Vorsitzenden	Jürgen Hasenbach, Nittenau
den Beisitzer	Otto Nüsslein, Marktobendorf
den Beisitzer	Max Zizler, Grafenau

ohne mündliche Verhandlung für Recht erkannt:

1. Der Einspruch wird zurück gewiesen.

2. Die Kosten des Verfahrens trägt der Einspruchsführer.

...

Sachverhalt

Im April 2014 fand ein Heimspiel des Einspruchsführers in der Bayernliga statt. Spielbeginn war um 14:00 Uhr. Die vollständige Ergebniseingabe erfolgte am Folgetag um 14:26 Uhr. Gemäß WO G23 hat die vollständige Ergebniseingabe 24h nach dem festgesetzten Spielbeginn zu erfolgen. Gegen diese automatisch erhobene Ordnungsgebühr legte der Verein am 27.04.2014 über die Geschäftsstelle Einspruch beim Vorsitzenden des SGdV ein. Dieser wurde damit begründet, dass die neue Regelung dem Einspruchsführer nicht bekannt war. Er ging von der alten Regelung wie diese in der Spielklassenordnung aufgeführt wurde aus. Danach hatte die Eingabe bis 24 Stunden nach Spielende zu erfolgen. Er regte an, dass eine solch wichtige Änderung nicht nur mit dem amtlichen versendeten Newsletter (hier 32/2013) bekannt gemacht wird, da sie sonst leicht übersehen wird.

Entscheidungsgründe

I. Zuständigkeit

Der Einspruch ist zulässig.

Er erfolgte form- und fristgerecht. Das Sportgericht des Verbandes ist zuständig gem. § 13 Abs. 2 RVStO. Der Nachweis des einbezahlten Kostenvorschuss (RVStO §14 Abs. 5) wurde erbracht. Die Betroffenen wurden gem. § 21 Abs.3 RVStO von der Eröffnung des Verfahrens und der Besetzung des Gerichts informiert.

II. Begründetheit

Der Einspruch ist unbegründet. Die Änderung der Fristen für die Ergebniseingabe wurde im Newsletter mit amtlichen Mitteilungen am 08.08.2013 dem Einspruchsführer zugestellt und auf der Homepage des BTTV veröffentlicht. Damit gelten diese Änderungen seit dem 22.08.2013 als bekannt (Satzung §5).

Eine Mitteilung durch den Spielleiter über eine Regeländerung ist zwar wünschenswert aber nicht Voraussetzung für eine rechtswirksame Ordnungsgebühr. Das Gericht sieht mehrheitlich einen vermeidbaren Irrtum durch den Einspruchsführer. Er hätte die amtlichen Mitteilungen, die im zugestellt wurden, nur lesen müssen.

(...)

gez.
Max Zizler
Beisitzer

gez.
Jürgen Hasenbach
Vorsitzender

gez.
Otto Nüsslein
Beisitzer